

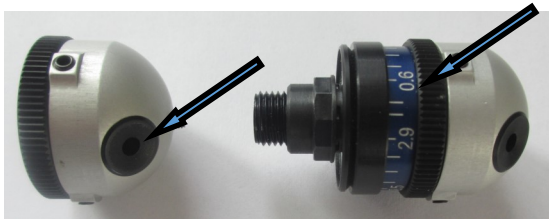
# Der Kampfrichter

weiß das



## **Schließenerweiterung bei Schießjacken**

Nach der Regel der Sportordnung Teil 1 Nr. 1.2.3. (Zeichnung) muss der Knopflochrand 70 mm betragen. Die im Bild gezeigte Schließenerweiterung ist für temporär festgestellten Einsatz zulässig um Wettkämpfe innerhalb des DSB bestreiten zu können.



## **Schrägeinblick der Fa. Centra**

Der im Bild gezeigte Schrägeinblick der Fa. Centra (links ohne, rechts mit Irisverstellung) ist für die Wettbewerbe des DSB im Teil 9 und Teil 10 der Sportordnung zugelassen

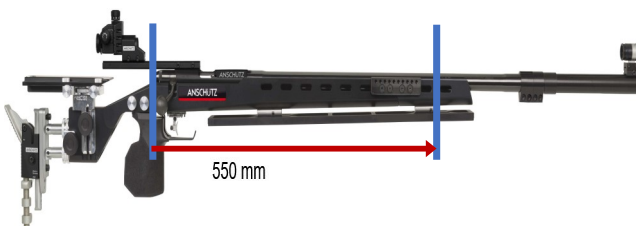


## **Verwendung von Bildgeräten als Aufsatz zu Spektiven**

Diese Bildgeräte sind bei Papierscheiben zugelassen, da die Sportler bei elektronischen Anlagen diese Bilddarstellung über die Monitore erhalten .

*Ergänzung zur Veröffentlichung vom 11/2019*

*Sollten für die Bilddarstellung mobile Telefone verwendet werden müssen diese im Flugmodus sein. Zuwiderhandlungen werden mit einer Verwarnung geahndet*



## **Wo ist der Auflagepunkt?**

Die Sportordnung im Teil 9 definiert den vorderen Meßpunkt für die Auflage wie folgt:

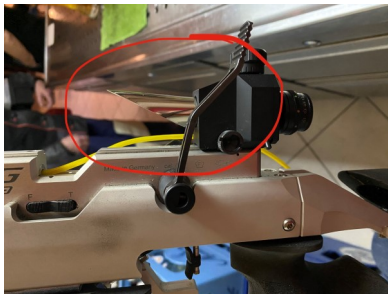
von der Systemeinhüllung bis zum Auflage-Punkt max. 550 mm
------------------------------------------------------------------

Hier gibt es immer wieder Diskussion um den Begriff Systemeinhüllung. Aus diesem Grund wird in der Sportordnung dieser Begriff durch Systemende ersetzt. Bei KK-Waffen wird das Maß mit geschlossenem System gemessen

**Verwendung von Revolvern, bei denen der Lauf vor der unteren Trommelkammer liegt, statt wie üblich vor der oberen Trommelkammer**



Diese Revolver sind nach der Sportordnung des DSB nicht zugelassen



**Gegenlichtblende bei Gewehren**

Die Spo macht hierzu keine Aussage. Die Gegenlichtblende ist zugelassen



**Wlan Kamera zur Scheibenbeobachtung**

Grundsätzlich ist gegen die Verwendung von Wlan Kameras zur Scheibenbeobachtung bei Papierschießen nichts einzuwenden solange sich keine Kabelverbindungen im Schußfeld befinden. Der Einsatz kann jedoch nur mit der Zustimmung des Anlagenbetreibers und des zuständigen Schießleiters erfolgen. Es muss gewährleistet bleiben, dass der Wettkampf (die anderen Wettkampfteilnehmer) nicht gestört wird



Der Bundesausschuss Sportschießen hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Zulassung von Waffen mit militärischen Hintergrund/Aussehen befasst. Es wurde klar festgestellt, dass Waffen mit militärischen Hintergrund/Aussehen für die Sportordnung des DSB Teil A nicht zugelassen sind. Das Bild ist beispielhaft.